



30. Jahrgang, Nr. 15 vom 1. Dezember 2020, S. 2

Senat

Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 11.11.2020

Aufgrund der § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 a Abs. 2 Nr. 2 f) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium erlassen:

I. Studien- und Modulstruktur (allgemeiner Teil)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau des Bachelorstudiums
- § 8 Aufbau des Masterstudiums
- § 9 Modulstruktur und Leistungspunktesystem
- § 10 Ausgestaltung der Studiengänge und Teilstudiengänge
- § 11 Zuständigkeiten
- § 12 Abschluss des Studiums
- § 13 Abschlussbezeichnung und Studiendokumente

II. Modulleistungen (spezieller Teil)

- § 14 Modulbezogene Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 a Elektronische Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 16 Prüferinnen und Prüfer
- § 17 Studien- und Prüfungsausschüsse
- § 18 Prüfungsamt
- § 19 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung
- § 19 a Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 19 b Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen
- § 20 Abschlussarbeit
- § 21 Bewertung der Module
- § 22 Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs bzw. Teilstudiengangs
- § 23 Berechnung der Gesamtnote des Kombinationsstudiengangs

- § 24 Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten und deren Aufbewahrung
§ 25 Beschwerde- und Schlichtungsstelle
§ 26 Ungültigkeit von Modulleistungen
§ 27 Aberkennung des akademischen Grades

III. Schlussbestimmung

- § 28 Inkrafttreten
-

I. Studien- und Modulstruktur (allgemeiner Teil)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenordnung gilt für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (2) ¹Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen im Bachelor- und Masterstudium angebotenen Studienfächer sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. ²Den Studien- und Prüfungsordnungen sind Übersichten zum Studiengang bzw. Teilstudiengang beigelegt.
- (3) ¹Soweit in Studien- und Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten sind, die von dieser Rahmenordnung abweichen, treten die Bestimmungen dieser Rahmenordnung an deren Stelle. ²Bei Inkrafttreten dieser Rahmenordnung bestehende Studienprogramme werden nunmehr als Teilstudiengänge angeboten.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) ¹Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden. ²In den Studien- und Prüfungsordnungen sind die Ziele des jeweiligen Studiums weiter zu präzisieren.
- (2) ¹Im Bachelorstudium sollen die grundlegenden Kenntnisse, Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt werden. ²Ziel des Studiums ist auch die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden und zu vermitteln. ³Dabei wird im Studium auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen.

§ 2 a Studienberatung

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Information über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) ¹Sofern im Kombinationsstudiengang andere als die vom Rektorat gemäß § 7 Abs. 4 beschlossenen Fächerkombinationen gewählt werden, ist, soweit möglich, bereits vor der Aufnahme des Studiums, jedoch spätestens zu Beginn des Studiums eine Studienfachberatung

zu besuchen. ²Diese gibt Orientierungshilfe für die Gestaltung einer individuellen Studienplanung.

(3) ¹Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird von den Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angeboten. ²Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl von Wahlpflichtmodulen. ³Hierfür stehen die von der Fakultät beauftragten Personen sowie im Rahmen des Möglichen auch alle Lehrenden der Fakultät in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Information der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Fakultät statt.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Zum Bachelor- und Masterstudium wird zugelassen, wer über die im Hochschulgesetz sowie dessen nachgeordneten Vorschriften genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Darüber hinausgehende Zugangsvoraussetzungen, die unbedingt erforderlich sind, um den besonderen Erfordernissen des Studiengangs oder Teilstudiengangs Rechnung zu tragen, können in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹An einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf Antrag anlässlich der Aufnahme und Fortsetzung eines Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nachzuweisenden Kenntnissen und Kompetenzen bestehen. ²Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller. ³Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle. ⁴Die Anerkennung einer Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) ¹Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können unter den in § 15 Abs. 4 HSG LSA und den in der Studien- und Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen angerechnet werden. ²Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v. H. des Studiums durch diese außerhalb einer Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden.

(4) ¹Werden Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Leistungspunkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Die Anerkennung eines an einer anderen Hochschule abgeschlossenen Moduls als Teilleistung ist möglich. ³In diesem Fall entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über zusätzliche noch zu erbringende Studien- und

Prüfungsleistungen, die dem Umfang des an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringenden Moduls entsprechen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁵Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁶Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. ⁷Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss in der Regel nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters.

§ 5 Studienbeginn

¹Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. ²Abweichende Regelungen sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen aufzunehmen.

§ 6 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt drei, bis zum Abschluss des Masterstudiums ein oder zwei Studienjahre, bis zum Abschluss des weiterbildenden Masterstudiums ein oder zwei Jahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

§ 7 Aufbau des Bachelorstudiums

(1) entfällt

(2) ¹Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte (LP). ²Möglich sind:

1. Bachelorstudiengang mit einem Studienfach (180 LP),
2. Bachelorkombinationsstudiengang mit
 - a. zwei gleich großen Teilstudiengängen (90 + 90 LP),
 - b. einem großen und einem kleinen Teilstudiengang (120 + 60 LP).

³Ein Bachelorstudiengang bzw. Teilstudiengang beinhaltet das Studium einer wissenschaftlichen Disziplin, kann aber auch interdisziplinär angelegt sein.

(3) ¹Im Rahmen des Bachelorkombinationsstudiengangs können die Teilstudiengänge in der Regel frei gewählt werden, sofern in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen keine Einschränkungen der Kombinierbarkeit mit anderen Teilstudiengängen vorgesehen sind. ²Ein Anspruch auf überschneidungsfreies Studium besteht außer in den Fällen des Abs. 4 nicht.

(4) ¹Das Rektorat beschließt im Einvernehmen mit den betroffenen Fakultäten und im Benehmen mit der Senatskommission für Studium und Lehre, für welche Fächerkombinationen von Teilstudiengängen im Pflichtbereich ein überschneidungsfreies Studium im Rahmen der Regelstudienzeit gewährleistet wird und legt Einzelheiten zur Sicherung der Überschneidungsfreiheit fest. ²Auf dieser Grundlage wird ein Studienablaufplan für diese Fächerkombinationen als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt und auf den universitätsinternen Internetseiten der betreffenden Fakultäten veröffentlicht. ³Bei allen Fächerkombinationen ist der Workload pro Semester gleichmäßig auf die Teilstudiengänge im Verhältnis zu deren Leistungspunkteanteilen zu verteilen.

(5) ¹Ein Bachelorstudium besteht aus fachwissenschaftlichen Modulen, aus Modulen zu den Allgemeinen Schlüsselqualifikationen im Umfang von 10 LP und der Abschlussarbeit (§ 20 Abs. 2). ²Innerhalb der fachwissenschaftlichen Module sind ein oder mehrere externe Praktika im Umfang von zusammen maximal 20 LP möglich. ³Im Bachelorstudium kann ein Teil der fachwissenschaftlichen Module von anderen Lehreinheiten angeboten werden (Importmodule).

(6) Die Ausgestaltung und der Erwerb von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind in der Ordnung für den Erwerb von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudium der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geregelt.

§ 8

Aufbau des Masterstudiums

(1) entfällt

(2) ¹Das einjährige Masterstudium umfasst 60 LP; das zweijährige insgesamt 120 LP. ²Möglich sind:

1. Masterstudiengang mit einem Studienfach einschließlich der Abschlussarbeit (Masterarbeit) im Umfang von 15, 20, 25 oder 30 LP,
2. Masterkombinationsstudiengang mit zwei Teilstudiengängen (75 + 45 LP). ³Der 75er-Teilstudiengang enthält die Abschlussarbeit (Masterarbeit) im Umfang von 30 LP.

⁴Ein Masterstudiengang bzw. Teilstudiengang beinhaltet das Studium einer wissenschaftlichen Disziplin, kann aber auch interdisziplinär angelegt sein. ⁵Im Masterstudium kann ein Teil der fachwissenschaftlichen Module von anderen Lehreinheiten angeboten werden (Importmodule).

(3) ¹Das Masterstudium kann, soweit es weiterbildend angelegt ist im Umfang von 60 LP angeboten werden. ²Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) dieser Studiengangsform umfasst 15 oder 20 LP.

(4) ¹Im Rahmen des Masterkombinationsstudiengangs können die Teilstudiengänge in der Regel frei gewählt werden, sofern in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen keine Einschränkungen der Kombinierbarkeit mit anderen Teilstudiengängen vorgesehen sind. ²§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend. ³Im Übrigen besteht kein Anspruch auf ein überschneidungsfreies Studium.

§ 9

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) ¹Das Bachelor- und Masterstudium ist modularisiert. ²Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. ³Sie bestehen aus dem Kontaktstudium und dem Selbststudium. ⁴Unter Kontaktstudium versteht man den Besuch von Lehrveranstaltungen, unter Selbststudium die Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitung, das Anfertigen von Referaten, Haus- und Projektarbeiten, externe Praktika und das Anfertigen einer Abschlussarbeit.

(1a) Lehrveranstaltungen des Kontaktstudiums, die üblicherweise im Präsenzbetrieb an der Universität stattfinden, können durch geeignete E-Learning-Angebote ersetzt werden, durch die die Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung erreicht werden.

(2) Abschlussarbeiten und externe Praktika bilden eigene Module.

(3) Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(4) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben.

(5) Unter studentischem Arbeitsaufwand fasst man die Zeiten des Kontaktstudiums und des Selbststudiums zusammen.

(6) ¹Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. ²Pro Studienjahr werden 1800 Arbeitsstunden veranschlagt. ³Pro Studienjahr ist der Erwerb von 60, pro Semester der Erwerb von 30 LP vorgesehen.

(7) Leistungspunkte eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Studienleistungen erbracht und alle Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen bestanden sind.

(8) Module haben in der Regel zwei Standardgrößen: 5 LP oder 10 LP; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 150 bzw. 300 Stunden.

(9) ¹Größere Module weisen in der Regel ein Vielfaches von 5 LP auf. ²Sie finden unter anderem für Exkursionen und Praktika Verwendung.

§ 10

Ausgestaltung der Studiengänge und Teilstudiengänge

(1) Inhalt und Umfang der Module und deren Abfolge werden in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen legen ferner fest, welche Leistungen von den Studierenden in den einzelnen Modulen verlangt werden, welche Lehr- und Lernformen zur Anwendung kommen und wie das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium beschaffen sein soll.

(3) Die Ausgestaltung der Module wird in Modulbeschreibungen fixiert.

(4) ¹In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können in der (Teil-) Studiengangsübersicht (Anlage der Studien- und Prüfungsordnung) die für den Wahlpflichtbereich aufgeführten Module vom Fakultätsrat um weitere Wahlpflichtmodule erweitert werden. ²Ebenso können vom Fakultätsrat Module aus dem Wahlpflichtangebot entfernt werden. ³Es ist sicherzustellen, dass in dem jeweiligen Wahlpflichtbereich zumindest ein Modul ausgewählt werden kann. ⁴Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot und die Durchführung bestimmter Wahlpflichtmodule. ⁵§ 14 Abs. 8 Satz 1 gilt für Wahlpflichtmodule, welche einmalig angeboten werden mit der Maßgabe, dass zwei Wiederholungsprüfungen in dem angebotenen Semester ermöglicht werden. ⁶Das Angebot an Modulen und die Modulbeschreibungen sollen bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters im elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gemacht werden.

§ 11

Zuständigkeiten

(1) ¹Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist jeweils eine Lehrende bzw. ein Lehrender verantwortlich. ²Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lerninhalten eingesetzt wird.

(2) ¹Verantwortung für die Studiengänge und Teilstudiengänge trägt die Fakultät. ²Der Fakultätsrat kann damit die Dekanin oder den Dekan bzw. die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät oder ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren betrauen.

(3) Verantwortlich für die Durchführung der Studiengänge und Teilstudiengänge sind die jeweils daran beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter.

(4) Prüfungsangelegenheiten, einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe, obliegen dem jeweiligen durch den Fakultätsrat eingesetzten Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 12 Abschluss des Studiums

(1) Das Bachelor- oder das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang bzw. Kombinationsstudiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die erforderlichen Leistungspunkte erworben hat.

(2) Hat eine Studentin bzw. ein Student das Bachelor- oder Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält sie bzw. er auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung ein Transcript of Records, in dem die erbrachten Leistungen und, soweit vorhanden, die Noten dokumentiert sind.

§ 13 Abschlussbezeichnung und Studiendokumente

(1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der zuständigen Fakultät gemäß § 6 der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (StAkkrVO LSA) in der jeweils gültigen Fassung der akademische Grad verliehen und entsprechend beurkundet. ²Im Bachelorkombinationsstudiengang und im Masterkombinationsstudiengang bestimmt der Teilstudiengang, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. ³Für Weiterbildungsstudiengänge werden anderslautende Mastergrade verwendet. ⁴Näheres können die Studien- und Prüfungsordnungen regeln.

(2) Neben der Urkunde wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in das aufgenommen wird:

- a. das Thema der Abschlussarbeit,
- b. die Note der Abschlussarbeit,
- c. die Bezeichnungen des Studiengangs bzw. der beiden Teilstudiengänge,
- d. die jeweilige Gesamtnote der beiden Teilstudiengänge,
- e. die Gesamtnote des Studiengangs.

(3) ¹Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist. ²Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und das Zeugnis von der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Als Zeugnisanhang wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache über den absolvierten Studiengang informiert.

(5) Den Studierenden ist ferner das Transcript of Records auszuhändigen, das alle bestandenen Module bezeugt.

II. Modulleistungen (spezieller Teil)

§ 14

Modulbezogene Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Bachelor- und im Master-Studium werden Studien- und Prüfungsleistungen ausschließlich modulbezogen erbracht.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. ²Prüfungsleistungen sind Modulteilleistungen und Modulleistungen. ³Sie werden studienbegleitend abgelegt. ⁴Ein Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Studienleistungen erbracht und alle Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen des Moduls bestanden sind. ⁵Modulteilleistungen und Modulleistungen können in verschiedenen Formen erbracht werden, u.a. durch Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung. ⁶Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden und nicht in die Modulnote eingehen. ⁷Studienleistungen gelten als erbracht, wenn auf Grund dieser Leistung nachgewiesen wird, dass die erforderlichen Kompetenzen bzw. Lernergebnisse in ausreichendem Maße vorliegen. ⁸Werden diese Kenntnisse nicht nachgewiesen, können die entsprechenden Studienleistungen unbegrenzt wiederholt bzw. ergänzt werden. ⁹Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2a) ¹Modulvorleistungen und Studien- und Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers auch in einem onlinebasierten Format abgenommen werden, insbesondere kann danach die mündliche Prüfung als mündliche Online-Prüfung oder die schriftliche/elektronische Klausur als Online-Klausur durchgeführt werden. ²Den Studierenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem verwendeten technischen System vertraut zu machen.

(3) ¹Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 2 kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. ³Werden Modulvorleistungen verlangt, ist durch den Modulverantwortlichen sicherzustellen, dass mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfungsleistung die Modulvorleistungen erbracht und aktenkundig gemacht worden sind. ⁴Modulvorleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.

(4) ¹Prüfungen i.S.v. Abs. 2 und 3 können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, sofern dieses ausdrücklich in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist. ²Die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. ³Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu treffen. ⁴Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. ⁵Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. ⁶Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. ⁷Die Prüferinnen und

Prüfer sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich. ⁸Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (relative Bestehensgrenze). ⁹Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder Prüfungskandidatin bzw. jedem Prüfungskandidat addiert. ¹⁰Kommt diese Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht worden sein. ¹¹Die Studien- und Prüfungsordnungen können einen anderen Wert für die absolute Bestehensgrenze festlegen. ¹²Die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt i.S.v. § 21. ¹³Modulprüfungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. ¹⁴Sofern der Anteil an Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren an einer solchen Prüfung grundsätzlich 50 Prozent der möglichen Punktzahl übersteigt, gilt Abs. 4 entsprechend.

(5) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. ²Falls eine Modulleistung bzw. eine Modulleistung benotet wird, dann gilt die Leistung als erfolgreich erbracht, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(7) entfällt

(8) ¹Nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulleistungen können zweimal wiederholt werden; bestandene Modulleistungen bzw. Modulleistungen können nicht wiederholt werden. ²Das Abschlussmodul Bachelorarbeit bzw. das Abschlussmodul Masterarbeit darf nur einmal wiederholt werden. ⁴In den Studien- und Prüfungsordnungen kann die Möglichkeit eingeräumt werden, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulleistung die Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. ⁵Die Studentin bzw. der Student ist vom Studien- und Prüfungsausschuss, der für diesen Studiengang bzw. Teilstudiengang zuständig ist, über eine nicht bestandene Modulleistung zu informieren und über ihre bzw. seine Rechte zu belehren.

(8a) ¹Wenn für eine Prüfungsleistung innerhalb eines Semesters mehrere Prüfungstermine angeboten werden, muss sie stets in derselben Prüfungsform abgenommen werden. ²Etwas anderes gilt nur, wenn sich die Zahl der zu prüfenden Studierenden erheblich reduziert hat. ³In diesem Fall kann nach Wahl der bzw. des Prüfenden ein Wechsel zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsform erfolgen, sofern die jeweilige (Teil-)Studiengangsübersicht der Studien- und Prüfungsordnung diese Prüfungsform vorsieht. ⁴Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 15 Abs. 2) erfolgen.

(9) ¹Ist auch die zweite Wiederholung einer Modulleistung bzw. Modulleistung nicht bestanden, ist die Modulleistung endgültig nicht bestanden. ²Hierüber ist die Studentin bzw. der Student schriftlich zu benachrichtigen. ³Das endgültige Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium; bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

§ 14 a

Elektronische Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können computergestützt abgenommen werden. ²Computergestützte Prüfungen sind Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten sind. ³Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ⁴Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls und des Datenträgers geführt. ⁵Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. ⁶Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.

(2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dem definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.

(4) ¹Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können. ²Dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind.

(5) ¹Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ²In besonderen Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

§ 15

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) ¹Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. ²Zugelassen wird, wer im Studiengang bzw. Teilstudiengang immatrikuliert ist. ³Weitere Teilnahmevoraussetzungen können die Studien- und Prüfungsordnungen in Verbindung mit den Modulbeschreibungen regeln.

(2) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Immatrikulation im Studiengang bzw. Teilstudiengang und in der Regel die Anmeldung zum Modul. ²Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. ³Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. ⁴Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. ⁵Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(3) ¹Zu jedem Modul sind mindestens zwei Prüfungstermine im jeweiligen oder darauffolgenden Semester anzubieten, i.d.R. davon mindestens einer im jeweiligen Semester. ²Die Festlegung der Prüfungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden. ³Die Termine werden rechtzeitig, i.d.R. mindestens jedoch fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung bekannt gegeben. ⁴Die Anmeldung ist zu jedem der angebotenen Prüfungstermine möglich.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie sonstige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. ²Die Studien- und Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen treffen.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

(4) Prüferinnen und Prüfer werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt.

§ 17 Studien- und Prüfungsausschüsse

(1) ¹Studien- und Prüfungsausschüsse für die verschiedenen Studiengänge oder Teilstudiengänge werden durch Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates gebildet. ²Ein Ausschuss ist für mindestens einen Studiengang oder Teilstudiengang zuständig; er kann auch für mehrere Studiengänge oder Teilstudiengänge zuständig sein. ³Näheres können die Studien- und Prüfungsordnungen regeln.

(2) ¹Studien- und Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten werden. ²Sie sind für alle anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich der Modulleistungen zuständig.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis und gibt Anregung zur Verbesserung des Studiengangs oder Teilstudiengangs und seiner Umsetzung.

(4) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Modulleistungen teilzunehmen.

(5) ¹Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. ²Die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein. ³Bei den Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt für Professorinnen und Professoren vier Jahre, für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und für die Studierenden ein Jahr. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses

üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestimmt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(7) ¹Die Mitglieder der Studien- und Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses verlangt.

(9) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Im Ausnahmefall kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(10) Die Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses aus, so rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach.

(11) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(12) ¹Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten (Eilkompetenz) und in Routineangelegenheiten allein entscheiden. ²Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. ³Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet den Studien- und Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(13) Näheres können die Studien- und Prüfungsordnungen regeln.

(14) ¹Die festgesetzten Prüfungsergebnisse werden elektronisch im Löwenportal bereitgestellt. Die Studierenden sind verpflichtet ihre Prüfungsergebnisse dort regelmäßig selbst abzurufen.

§ 18 Prüfungsamt

¹Das für den Studiengang bzw. Teilstudiengang zuständige Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung der Prüfungsverfahren und verwaltet die Studien- und Prüfungsdaten und -dokumente. ²Für die administrative Durchführung des Prüfungsverfahrens ist das Prüfungsamt des Modulanbieters zuständig. ³Das Prüfungsamt unterstützt die Studien- und Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich und informiert und berät Studierende in Prüfungsangelegenheiten.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

(1) ¹Eine Modulleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Studentin bzw. der Student einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Leistungserbringung ohne triftigen Grund von der Modulleistung zurücktritt. ²Dasselbe gilt,

wenn eine schriftliche oder elektronische Modulleistung nicht bis Ablauf einer vorgegebenen Frist erbracht wird.

(2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

²Das Prüfungsamt entscheidet über das Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung. ³Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von der Studentin oder dem Studenten zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen. ⁴Wird der Grund anerkannt, bleiben der Prüfungsversuch sowie ggf. bereits vorliegende Studien- und Prüfungsergebnisse erhalten.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Modulleistung bzw. Modulleistung durch Täuschung (z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Modulleistung mit Punktabzug oder mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

(4) entfällt

(5) entfällt

(6) entfällt

(7) Belastende Entscheidungen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 a

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) ¹Macht eine Studentin bzw. ein Student glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen abzulegen, wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses in der Regel Nachteilsausgleich gewähren. ²Der Nachteilsausgleich ist in angemessener Form zu gewährleisten. ³Angemessen sind nur solche Nachteilsausgleiche, welche die konkrete Art und den konkreten Inhalt der jeweils laut Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistung einerseits sowie die individuelle Art und Schwere der Beeinträchtigungen des bzw. der behinderten oder chronisch erkrankten Studierenden andererseits berücksichtigen. ⁴Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Als angemessene Nachteilsausgleiche kommen beispielsweise und im Einzelfall auch kumulativ in Betracht:

- die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für Klausuren oder Hausarbeiten,
- die Gewährung von Erholungspausen während Klausuren und mündlichen Prüfungen,
- die Verkürzung der Prüfungsdauer,
- die teilweise oder vollständige Ersetzung schriftlicher Prüfungen (Klausuren oder Hausarbeiten) durch mündliche Prüfungen,
- die teilweise oder vollständige Ersetzung mündlicher durch schriftliche Prüfungen,
- die Ersetzung von Klausuren durch Hausarbeiten,
- die teilweise oder vollständige Ersetzung von praktischen Leistungen durch mündliche oder schriftliche Prüfungen,
- persönliche und technische Assistenzen.

(3) Ist absehbar, dass Art und Inhalt der zu erbringenden Leistungen einerseits, Art und Schwere der Beeinträchtigungen des bzw. der behinderten oder chronisch kranken Studierenden andererseits im Wesentlichen unverändert bleiben werden, so soll die Entscheidung gemäß Abs. 1 über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches für mehrere Semester, mindestens jedoch für mehrere zu bestimmende Studien- und Prüfungsleistungen gelten.

(4) ¹Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistung auswirken. ²In Zeugnissen dürfen Hinweise auf Nachteilsausgleiche nicht aufgenommen werden.

(5) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 19 b **Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen**

(1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung.

(2) ¹Um den Mutterschutz zu gewährleisten, soll eine schwangere Studentin dem Prüfungsamt ihre Schwangerschaft mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. ²Dabei soll sie einen Nachweis über ihre Schwangerschaft - in der Regel den Mutterpass - vorlegen, woraus sich der voraussichtliche Tag der Entbindung ergibt, insbesondere, um die gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutzfristen nach dem MuSchG berechnen zu können. ³Eine stillende Studentin soll dem Prüfungsamt so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(3) ¹Sobald eine Studentin dem Prüfungsamt mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, informiert das Prüfungsamt die bzw. den Modulverantwortlichen. ²Diese konkretisieren unverzüglich die Gefährdungsbeurteilung und legen die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest. ³Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren.

(4) Nachteile im Studium aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.

(5) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) ¹Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. ²Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit dem Studien- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit nehmen will. ³Der Studien- und Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.

(7) ¹Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder es sich um weiterbildende gebührenpflichtige Studiengänge handelt; dies schließt die Wiederholung nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen ein.

²Familiäre Verpflichtungen betreffen Mutterschutz, Elternzeit oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz. ³Die Regelungen zur Anmeldung zur Modulleistung gemäß § 15 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 20 **Abschlussarbeit**

(1) ¹Die Abschlussarbeit im Bachelor- oder Masterstudium ist eine Modulleistung, in der die Studentin bzw. der Student zeigen soll, dass sie bzw. er in der Lage ist, im Rahmen des vorgegebenen Arbeitsaufwandes und Zeitraums ein Problem unter Anleitung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Umfang und Aufgabenstellung der Bachelor- bzw. Masterabschlussarbeit sind dabei so zu gestalten, dass die Anforderung an das Wissen und Verstehen, Können und formale Aspekte dem jeweiligen im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse in der jeweils aktuellen Fassung definierten Niveau entsprechen. ³Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss bestätigt. ⁴Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ⁵Bei der Ausgabe des Themas ist sicherzustellen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, sofern diese nicht bereits überschritten ist.

(2) ¹Eine Bachelorarbeit ist im Bachelorstudium obligatorisch. ²Sie ist Hauptbestandteil eines Abschlussmoduls, welches eine mündliche Leistung beinhalten kann. ³Das Abschlussmodul mit mündlicher Leistung umfasst i.d.R. 10 oder 15 LP, das Abschlussmodul ohne mündliche Leistung i.d.R. 10 LP. ⁴Näheres wird in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

(3) ¹Eine Masterarbeit, auch Masterthesis genannt, ist im Masterstudium obligatorisch. ²Sie bildet ein eigenes Modul, das i.d.R. 15, 20, 25 oder 30 LP, im weiterbildenden Master 15 oder 20 LP umfasst. ³Dieses Modul kann den Besuch eines Kolloquiums und/oder eine Verteidigung mit beinhalten. ⁴Näheres regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

(4) ¹Die Bachelorarbeit wird nur in Fächern mit 90 oder mehr Leistungspunkten geschrieben. ²Für den Bachelorkombinationsstudiengang mit zwei gleich großen Fächern ist in den Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln, welche Module in dem Fach belegt werden sollen, in dem die Abschlussarbeit nicht geschrieben wird.

(5) In den Studien- und Prüfungsordnungen ist zu gewährleisten, dass die Abschlussarbeit im Rahmen des den Leistungspunkten entsprechenden Arbeitsaufwandes verfasst werden kann.

(6) Zur Abschlussarbeit zugelassen wird, wer die nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen Modulleistungen erfolgreich erbracht hat.

(7) ¹Die Themenvergabe für die Abschlussarbeit regeln die Studien- und Prüfungsordnungen. ²Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus den in § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. ³Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ⁴Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

(8) ¹Das Thema der Abschlussarbeit kann einmal zurückgegeben werden. ²Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. ³Für ein ersatzweises ausgegebenes Thema steht die vollständige Bearbeitungszeit erneut zur Verfügung.

(8a) ¹Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Abschlussarbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat. ²Eine Versicherung an Eides statt kann verlangt werden, sofern dies in der der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt ist.

(9) ¹Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. ²Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter ist gleichzeitig Themenstellerin bzw. Themensteller gemäß Abs. 7. ³Die Gutachterinnen bzw. Gutachter werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt.

(10) Die Gutachten sind in der Regel spätestens innerhalb von acht Wochen anzufertigen und beim Prüfungsamt einzureichen.

(11) ¹Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. ²Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz des Zahlenwertes größer bzw. gleich zwei oder bei von § 21 Abs. 5 und 6 abweichendem Bewertungssystem eine äquivalente Differenz oder wird von nur einem der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin bzw. einen weiteren sachkundigen Gutachter. ³Die Drittbewertung soll binnen acht Wochen erfolgen. ⁴Die Note der Abschlussarbeit wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten gebildet, es sei denn, zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bewerten die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), dann wird die Abschlussarbeit auch insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵Liegen dagegen zwei bestandene Gutachten (4,0 oder besser) vor, so wird die Abschlussarbeit nach Bildung des arithmetischen Mittels aller drei Gutachten mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet.

(12) ¹Aus nachweisbaren Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Abgabefrist der Abschlussarbeit verlängert werden. ²Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. ³Die Verlängerungszeit bei Krankheit entspricht der Dauer der Erkrankung. ⁴Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat, oder bei Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz. ⁵Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen des § 19 b verwiesen. ⁶Anstelle der Verlängerung kann der Studien- und Prüfungsausschuss ein neues Thema ausgeben. ⁷Näheres können die Studien- und Prüfungsordnungen regeln.

(13) ¹Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21 Bewertung der Module

(1) ¹Die Bewertung von Modulleistungen ist nur dann zwingend, wenn diese in die Gesamtnote des Studiengangs bzw. Teilstudiengangs einfließt. ²Welche Module in die Gesamtnote einfließen, legen die Studien- und Prüfungsordnungen fest.

(2) Wird ein Modul mit einer Leistung abgeschlossen, ist diese Note die Modulnote.

(3) Werden in einem Modul mehrere Leistungen (so genannte Modulteilleistungen) abverlangt, so setzt sich die Note des Moduls aus den einzelnen Modulteilleistungen entsprechend der in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Gewichtung zusammen.

(4) Die Bewertung der Modulleistung ist der Studentin bzw. dem Studenten nach Abschluss des Moduls gemäß § 17 Abs. 14 bekannt zu geben.

(5) Für die Bewertung von Modulleistungen gilt folgende Notenskala:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(6) ¹Durch Erhöhung bzw. Verminderung der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. ²Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3 und höher.

(7) ¹Bei Mittlung der Note nach Abs. 3 werden alle Dezimalstellen, außer der ersten, ohne Rundung gestrichen. ²Die Modulnote lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut, von 1,6 bis 2,5 = gut, von 2,6 bis 3,5 = befriedigend, von 3,6 bis 4,0 = ausreichend, über 4,0 = nicht ausreichend. ³Diese Skala gilt auch für die Ermittlung der Gesamtnote des Teilstudiengangs und des Studiengangs.

(8) ¹Modulleistungen werden gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet. ²Mündliche Modulleistungen sind von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. ³Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. ⁴Der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerin bzw. den Beisitzer. ⁵Über die mündliche Modulleistung ist ein Protokoll zu führen. ⁶Für die Notenbildung gilt § 20 Abs. 11 entsprechend.

(9) entfällt

(10) ¹Traditionell abweichende Notenskalen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. ²Näheres können die Studien- und Prüfungsordnungen regeln.

§ 22

Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs bzw. Teilstudiengangs

(1) ¹Für jeden Studiengang bzw. Teilstudiengang ist eine Gesamtnote zu errechnen. ²Die Note der Abschlussarbeit ist in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. ³Welche Modulnoten in die Gesamtnote mit einfließen, wird in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt.

(2) ¹Die Bewertung der Modulleistungen von Modulen aus dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen und des externen Praktikums bzw. der externen Praktika gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs bzw. Teilstudiengangs ein. ²Diese Module müssen auch nicht benotet werden.

(3) In jedem Studiengang bzw. Teilstudiengang des Bachelor- oder Masterstudiums müssen die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Noten von Modulen im Umfang von

mindestens der Hälfte der gesamten Leistungspunkte dieses Studiengangs bzw. Teilstudiengangs in die Gesamtnote mit einfließen.

(4) entfällt

(5) ¹Bei der Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs bzw. Teilstudiengangs ist der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module zu berücksichtigen. ²Der Anteil einer Modulnote an der Gesamtnote errechnet sich folglich aus dem Anteil der Leistungspunkte dieses Moduls an der Gesamtsumme aller Leistungspunkte, die in die Gesamtnote mit einfließen.

(6) Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiengangs bzw. Kombinationsstudiengangs entsprechend der jeweils gültigen ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 23

Berechnung der Gesamtnote des Kombinationsstudiengangs

(1) Die Gesamtnote des Bachelor- und Masterkombinationsstudiengangs wird entsprechend den Regelungen des § 22 gebildet.

(2) ¹Für den Bachelor- oder Masterkombinationsstudiengang ist eine Gesamtnote aus den beiden Teilstudiengängen zu bilden. ²Diese setzt sich aus den Gesamtnoten der Teilstudiengänge zusammen, gewichtet nach ihrem Anteil an der Gesamtleistungspunktezahl (120:60 oder 90:90 oder 75:45).

(3) entfällt

§ 24

Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten und deren Aufbewahrung

(1) ¹Bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

(2) Die Frist zur Aufbewahrung und Vernichtung der Prüfungsunterlagen ergeben sich aus der Aktenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 25

Beschwerde- und Schlichtungsstelle

¹Der Senat der Universität kann eine Ombudsfrau bzw. einen Ombudsmann für Studium und Lehre bestellen, an die bzw. den sich Studierende und Lehrende in strittigen Fragen von individuellen Modulleistungen wenden können. ²In Streitfällen kann die Ombudsperson zwischen den Parteien schlichten. ³Die Anrufung einer Ombudsperson ersetzt nicht das Widerspruchsverfahren.

§ 26

Ungültigkeit von Modulleistungen

(1) Hat die Studentin bzw. der Student bei einer Modulleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin bzw. der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringen die Studentin bzw. der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Modulleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein berichtigtes erteilt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 **Aberkennung des akademischen Grades**

Für die Entziehung oder den Widerruf des Bachelor- oder Mastergrades gilt § 21 HSG LSA.

III. Schlussbestimmung

§ 28 **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Zugleich tritt die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.05.2017 (Abl. Nr. 4, 2017, S. 2), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24.01.2018 (Abl. Nr. 2, 2018, S. 4) außer Kraft. Die Vorschriften der §§ 7 Abs. 4, 8 Abs. 5 treten erst ab dem Sommersemester 2021 in Kraft.

(2) Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wurde vom Senat am 11.11.2020 beschlossen; der Rektor hat die Ordnung am 20.11.2020 genehmigt.

Halle (Saale), 20. November 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor